Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 30 (1939)

Heft: 1-2

Artikel: Orientierung über die Vitamin-Kontrolle

Autor: Sekretariat des Sanitäts-Departements Basel-Stadt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-982507

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Orientierung über die Vitamin-Kontrolle.

Herausgegeben vom Sekretariat des Sanitäts-Departements Basel-Stadt und den offiziellen Vitaminuntersuchungsstellen der Universitäten Basel und Lausanne.

(Mai 1939)

I. Bewilligungspflichtige Anpreisung.

Jede direkte oder indirekte Anpreisung eines Vitamingehaltes bedarf einer Bewilligung, wenn es sich um den Vertrieb folgender Waren handelt:

1. Lebensmittel mit Inbegriff der Genussmittel (gemäss Art. 11 und 20 LMV).
2. Heilmittel, die den Charakter von Spezialitäten haben, und zwar inbegriffen diejenigen, die ohne Publikumsreklame vertrieben oder die nur in Apotheken feilgehalten oder die nur auf Rezept hin abgegeben werden (Beschluss der Geheimmittelvereinbarungskonferenz vom 23. März 1934); als Heilmittel in diesem Sinne gelten auch
   a) vitaminhaltige Futtermittel, die wie Spezialitäten vertrieben werden (Beschluss der Sanitätsdirektorenkonferenz 1929), und
   b) vitaminhaltige Cosmetica (mehrfache Entscheide der vom Eidg. Gesundheitsamt und der Vereinbarungskonferenz eingesetzten Abgrenzungskommission).

II. Bewilligungsbehörden.

Für Lebensmittel: das Eidg. Gesundheitsamt (früher die Kantone, deren Bewilligungen übergangsweise in Kraft geblieben sind).

Für Heilmittel: die Kantone, unter Berücksichtigung der interkantonalen Bestimmungen über die Begutachtung von Heilmitteln durch die «Interkantonale Kontrollstelle» (IKS).

III. Untersuchungspflicht.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn der behauptete Vitamingehalt durch eine amtliche Untersuchung festgestellt worden ist.

Hievon ist nur ausgenommen die Vitaminanpreisung für frische Naturprodukte wie Milch, Gemüse, Obst usw. (Art. 20, Abs. 2, LMV).

IV. Zuständige Untersuchungsanstalt.

Gutachten, Zeugnisse usw. von ausländischen Stellen, ebenso Privatgutachten, haben keine Geltung, sondern nur das Gutachten entweder der Physiologisch-chemischen Anstalt der Universität Basel oder des Institut de physiologie der Universität Lausanne.

a) Die Physiologisch-chemische Anstalt Basel ist zuständig für schweizerische Produkte, wenn der Hersteller bzw. die Vertriebsfirma in der deutschen Schweiz (exklusive Kanton Freiburg und Berner Jura) domiziliert ist, sowie für Produkte aus Deutschland, Lichtenstein und Ungarn.

b) Das Institut de physiologie Lausanne ist zuständig für schweizerische Produkte, wenn der Hersteller bzw. die Vertriebsfirma in der französischen Schweiz und im Tessin domiziliert ist, sowie für Produkte aus dem vorstehend nicht genannten Ausland.

Wird an einem ausländischen Produkt in der Schweiz eine Manipulation vorgenommen, so gilt es als hier fabriziert.

V. Einmalige und mehrmalige Untersuchung.

Man unterscheidet die einmalige, die ständige (oder kontinuierliche) und die Nachuntersuchung.

Eine *einmalige Untersuchung* kann in der Regel genügen, um eine Bewilligung zu erhalten. Indessen kann die Bewilligungsbehörde *Nachuntersuchungen* veranlassen, die gemäss konstanter Praxis grundsätzlich alle drei Jahre zu erfolgen haben.

Die *ständige Untersuchung* kann teils freiwillig vom Hersteller vereinbart, teils kann sie behördlich verlangt werden; so ist sie für bestrahlte Produkte durch Art. 11, LMV vorgeschrieben.

VI. Untersuchungsmethode.

Gemäss dem heutigen Stande der Wissenschaft sind zwei Methoden gebräuchlich:

1. die biologische (Tierversuch), und
2. die chemische, bzw. physikalische.

Ueber die im Einzelfall anzuwendende Methode entscheidet die Untersuchungsanstalt.

Eine biologische Untersuchung benötigt eine Zeit von ein bis mehreren Monaten.

VII. Untersuchungsgebühren.

Die Untersuchungsinstitute müssen ständig eingearbeitetes Personal und besonders gezüchtete Versuchstiere in Bereitschaft halten. Die Kosten der biologischen Untersuchungen sind infolgedessen beträchtlich und demgemäss mussten auch die Untersuchungsgebühren relativ hoch angesetzt werden. Sie beruhen auf Verordnungen der Kantone Basel-Stadt und Waadt, sind zwischen Basel und Lausanne übereinstimmend und vom Eidg. Gesundheitsamt genehmigt.

a) Einmalige Untersuchung.

Die Grundgebühr für eine Untersuchung beträgt Fr. 1000.— pro Vitamin. Ist gleichzeitig für die nämliche Firma ein zweites Produkt auf das gleiche Vitamin oder das gleiche Produkt auf ein zweites Vitamin zu untersuchen, so ermässigt sich die Gebühr für die zweite Untersuchung auf Fr. 700.—; weitere gleichzeitige Untersuchungen kosten je noch Fr. 500.—.

b) Nachuntersuchung.

Die Gebühren sind die gleichen wie bei der einmaligen Untersuchung.

c) Ständige Kontrolle.

Bei ständiger Untersuchung beträgt die Gebühr pro Vitamin und pro Jahr Fr. 500.— (besonders kostspielige Untersuchungen, wie solche auf Vitamine E und F, vorbehalten).

d) Chemische oder physikalische Untersuchung.

Die Grundgebühr einer chemischen bzw. physikalischen Untersuchung und Begutachtung beträgt Fr. 100.—.

VIII. Untersuchungsprotokoll.

Der Bericht, den die Untersuchungsanstalten erstatten, wird sowohl dem Hersteller des untersuchten Produktes als auch der Bewilligungsbehörde (bei Lebensmitteln dem Eidg. Gesundheitsamt und bei Heilmitteln der Interkantonalen Kontrollstelle als Vertreterin der Kantone) zugestellt.

Er enthält:

1. Angabe des untersuchten Produktes und der untersuchten Vitamine.
2. Angabe der Untersuchungsmethode und detaillierte Angabe der Befunde.
3. Schlussfolgerung betreffend den Vitamingehalt.
4. Anträge betreffend die zu bewilligende, zulässige Anpreisung.

IX. Grundsätze der Bewertung.

Nach der Praxis bestehen drei Bewertungsklassen, nämlich

1. genügender Vitamingehalt,
2. guter Vitamingehalt,
3. sehr guter (reicher) Vitamingehalt.

Als Beurteilungsmasstab gilt die Anzahl der internationalen Einheiten, I. E. (aufgestellt von der Standardisierungskommission der Hygieneabteilung des Völkerbundes), bzw. die Anzahl mg des reinen Vitamins, die in der üblichen Tagesdosis des Produktes enthalten ist.

Die Gehaltsanforderungen zur Bewertung eines Produktes sind auf *Tabelle 1* verzeichnet, die am Schlusse dieser Orientierung beigefügt ist.

Wird die Minimaldosis für «Genügend» nicht erreicht, so wird die Bewilligung einer Vitaminanpreisung abgelehnt.

X. Grundsätze für die Bewilligung der zulässigen Anpreisung.

Das Eidg. Gesundheitsamt hat am 11. Dezember 1933 im Einverständnis mit dem Eidg. Departement des Innern «Leitsätze zur Bewilligung von Vitaminanpreisungen für Lebensmittel» zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörden aufgestellt. Obwohl die Kantone seit 1936 nicht mehr Bewilli-

gungsbehörden sind, haben diese Leitsätze ihre Bedeutung behalten, als Begrenzung der zulässigen Reklamen, und zwar nicht bloss für Lebensmittel, sondern auch für Heilmittel. Danach gilt folgendes:

a) Bezüglich des Gehaltes.

Es dürfen nur das oder diejenigen Vitamine als in der Ware enthalten erwähnt werden, deren Vorhandensein in genügender Dosis festgestellt worden ist. Es darf nicht der Anschein erweckt werden, als ob die Ware auch andere oder gar alle Vitamine enthalte.

Entsprechend dem Befund darf von «gutem» oder sogar «sehr gutem» («reichem») Vitamingehalt gesprochen werden, wobei die Verwendung gleichsinniger Ausdrücke erlaubt ist. Ist nur ein «genügender» Gehalt konstatiert worden, so sind Zusätze im Sinne von «gut» und dergleichen unzulässig.

Quantitative Angaben (wie bei der Deklaration von Spezialitäten) sind nur dann gestattet, wenn das Produkt der ständigen Kontrolle unterworfen worden ist.

b) Bezüglich der Wirkungen.

Es sind allgemeine Angaben über Wesen und Bedeutung der Vitamine zulässig, beispielsweise, dass sie neben den eigentlichen Nährstoffen (Fette, Eiweiss, Kohlenhydrate, Mineralstoffe) für eine zweckmässige Ernährung unbedingt notwendig sind, dass ihr Fehlen gewisse Gesundheitsstörungen (Avitaminosen oder Mangelerscheinungen) hervorrufen kann, und dass besonders bei Kindern eine genügende Zufuhr sämtlicher Vitamine unerlässlich ist.

Betreffend die zulässige Anpreisung der einzelnen Vitamine ist die *Tabelle 2* massgebend, die am Schlusse dieser Orientierung beigegeben ist.

Für Heilmittel können weitergehende Anpreisungen (Indikationen) bewilligt werden, als in dieser Tabelle aufgeführt sind. Bei der Anpreisung von Lebensmitteln dürfen der Ausdruck «heilen» oder gleichsinnige Ausdrücke nicht verwendet werden (sofern eine Ausnahme nicht ausdrücklich bewilligt wird).

c) Allgemeines.

Die sämtlichen Reklamen (Packungen, Prospekte, Inserate usw.) unterliegen der Bewilligungspflicht. Deshalb sind die Entwürfe dazu im voraus einzusenden. Sie werden ebenfalls von den Untersuchungsanstalten geprüft und begutachtet. Bei Heilmitteln werden die Indikationen ausserdem von der IKS begutachtet.

Ist das Produkt der ständigen (nicht einmaligen) Kontrolle durch das Basler oder das Lausanner Institut unterstellt, so darf diese Tatsache in den Reklamen erwähnt werden.

Jede andere Erwähnung von Gutachten, Zeugnissen, Empfehlungen und dergleichen, gleichgültig, ob sie von Fachleuten oder von Laien stammen, ist unzulässig.

d) Bezüglich der Dauer der Vitaminwirkung.

Handelt es sich um eine Ware mit Vitaminen, die sich zersetzen können, so wird die Bewilligung nur unter der Bedingung erteilt, dass auf jeder einzelnen Packung das Datum angegeben wird, bis zu welchem bei sachgemässer Aufbewahrung die Vitaminwirkung als vorhanden betrachtet werden kann; das Nähere wird von Fall zu Fall bestimmt.

XI. Bewilligungsverfahren.

Bewilligungen werden nur an Firmen erteilt, die in der Schweiz domiziliert sind, weil der Bewilligungsinhaber bei Verletzung der Vorschriften belangbar sein muss. Auswärtige Fabrikanten haben daher in der Schweiz einen Generalvertreter zu bestellen, der die Bewilligung nachzusuchen hat.

Bewilligungsgesuche, die an das Eidg. Gesundheitsamt (für Lebensmittel) oder an die IKS (für Heilmittel) gelangen, werden von diesen an die Oberbehörde der zuständigen Untersuchungsanstalt zwecks Veranlassung der Begutachtung überwiesen. Die Gesuche können daher auch direkt einer dieser Oberbehörden eingereicht werden, nämlich dem

Sanitätsdepartement Basel-Stadt für die
Physiologisch-chemische Anstalt Basel, und dem
Service sanitaire du Canton de Vaud für das
Institut de physiologie, Lausanne.

Der Gesuchsteller hat

a) seine Firma und Adresse, sowie, wenn er nicht selbst Hersteller ist, den Hersteller und den Herstellungsort anzugeben;
b) das oder die Vitamine zu nennen, die sein Produkt laut Reklamen enthalten und deren Vorhandensein infolgedessen festgestellt werden soll;
c) den Fabrikationsvorgang schriftlich zu schildern;
d) die Entwürfe für die Packungen, die Prospekte, die Inserate und die sonstigen Reklamen einzureichen;
e) Warenproben in einer für die Untersuchung erforderlichen Menge zu liefern, nach besonderer Mitteilung.

Ausserdem sind die Gebühren im voraus einzuzahlen, deren Höhe nach Eingang des Gesuches mitgeteilt wird.

Bern, im Mai 1939.

EIDG. GESUNDHEITSAMT.

Tabelle 1.

Tabelle betreffend Bewertung des Vitamingehaltes.

Vitamin	« Genügend »	« Gut »	« Sehr gut » («reich»)	Bemerkungen
A	500—1000 I. E.	1000—2000 I. E.	über 2000 I. E.	Gewichtsangabe nicht durchführbar
B_1	50—100 I. E. = 0,15—0,3 mg	100—250 I. E. = 0,3—0,8 mg	über 250 I. E. = über 0,8 mg	1 mg = 300 I. E. B_1
B_2	300—750 γ	750—1500 γ	über 1500 γ	Wird auch in « biologischen » Einheiten ausgedrückt. 1 biol. Einheit = 8-10 γ Lactoflavin
C	200—400 I. E. = 10—20 mg	400—800 I. E. = 20—40 mg	über 800 I. E. = über 40 mg	1 mg = 20 I. E. C
D	20—70 I. E. = 0,5—1,75 γ	70—200 I. E. = 1,75—5,0 γ	über 200 I. E. = über 5 γ	1 γ = 40 I. E. D 1 mg = 40000 I. E. D
Für die übrigen Vitamine sind noch keine allgemein gültigen I. E. eingeführt.				
I. E. = Internationale Einheiten mg = Milligramm 1 γ = 1 Gamma = 1 Tausendstel Milligramm				

Tabelle 2.

Tabelle betreffend zulässige Vitaminanpreisungen.

Vitamin	schützend vor	fördernd
Antixerophthalmisches V. A	Infektionskrankheiten	das Wachstum im allgemeinen und das der Epithelien im besondern
Antiberiberi-V. B_1 (Aneurin)	Appetitmangel Beriberi	das Wachstum im allgemeinen, das Funktionieren und Regulieren des Kohlehydratstoffwechsels und des Nervensystems
B_2 (Flavin und Lactoflavin)	Wachstumsschädigungen	das Wachstum im allgemeinen, das Funktionieren des Stoffwechsels (indem es die Oxydations- und Reduktionsvorgänge beeinflusst)
Antiskorbutisches V. C (Ascorbinsäure)	Skorbut, Erkältungskrankheiten, Zahnkrankheiten	die Entwicklung und Erhaltung der Knochen
Antirachitisches V. D (Calciferol)	Rachitis, Zahnkrankheiten	das Wachstum der Knochen, die Erhaltung der Zähne
Antisterilitäts-V. E (Tokopherol)	Schädigung der männlichen und weiblichen Geschlechtsfunktion	den normalen Ablauf der Schwangerschaft
F	Hautschädigungen	das normale Funktionieren der Haut, die Konzeptionsfähigkeit
Antiseborrhoisches V. H	Seborrhoe (Talkfluss)	die Regulation und Funktion der Fettdrüsen der Haut